

## Evangelischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durch Lehrer und Lehrerinnen aus Gemeinden der AMG

### VOKATION (= Beauftragung und Sendung)

Vom Gesetzgeber ist eine kirchliche Bevollmächtigung (Vokation) vorgeschrieben. Zwischen der Vereinigung Ev. Freikirchen (VEF) und der Ev. Kirche von Westfalen (federführend auch für die Ev. Kirche im Rheinland) wurde 1965 eine *Vereinbarung über Erteilung Evangelischer Unterweisung von Angehörigen einer Freikirche* geschlossen. „Diese Vereinbarung wurde seitdem analog im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland praktiziert. Sie wird in der neuen Fassung vom 1.1.1981 bekannt gegeben...“.<sup>1</sup>

„Der Religionsunterricht ist am christlichen Glaubensgut und Glaubensinhalt ausgerichtet und dem Leben der evangelischen Gemeinde zugeordnet. Er kann deshalb nur durch einen Lehrer erteilt und verantwortet werden, der in verbindlicher Gliedschaft zur Ortsgemeinde lebt. Vokation dazu ist nicht Fessel, sondern Stütze, nicht Auflage, sondern Angebot, nicht Belastung, sondern Rückenstärkung für den Lehrer. Aus diesem Grundverständnis ergibt sich die Notwendigkeit der Beauftragung und Sendung (Vokation) des Religionslehrers durch die Freikirchenleitung im Zusammenwirken der Ortsgemeinde“.<sup>2</sup>

Vgl. auch *Vokationsordnung der VEF* vom 23.04.2002;  
*Vereinbarung zwischen der VEF und der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg* vom 09.12.2003.<sup>3</sup>

#### Wie kommt es zur Vokation?

- Voraussetzungen:
  - o Mitgliedschaft in einer Gemeinde der AMG (Mitgliedskirche der VEF)
  - o Staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre
  - o Teilnahme an einer Vokationstagung der zuständigen ev. Landeskirche
  
- Wer entsendet?
  - o Der AMG-Vorstand („Freikirchenleitung“) durch Ausstellen der Vokationsurkunde, nach schriftlicher Empfehlung der betreffenden Gemeinde.
  - o Die Gemeinde durch einen Gottesdienst, in dem „unter Verkündigung, Segnung und Fürbitte der Lehrer zum Dienst in der Schule berufen“ wird (Überreichen der Urkunde). „Damit sagt die Gemeinde zugleich ihren Rückhalt für die verantwortliche Wahrnehmung dieses Auftrags zu.“

„Der Lehrer hat die erfolgte Vokation der zuständigen Landeskirchenleitung durch die beglaubigte Abschrift der Vokationsurkunde nachzuweisen“.

Gehört ein Lehrer / eine Lehrerin nicht mehr zu einer AMG-Gemeinde (oder einer anderen VEF-Gemeinde), so wird seine Vokation ungültig. Die Vokationsurkunde ist zurückzugeben.

*Der Vorstand der AMG*  
*20. Februar 2009*

<sup>1</sup> Ordnung für die Erteilung ev. Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen durch freikirchliche Lehrer vom 1. Januar 1981.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> In: Vereinigung Evangelischer Freikirchen (Hg.), Freikirchenhandbuch. Wuppertal: Brockhaus Verlag 2004.